

## 2251-D

# Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises „Der Blaue Panther“

## Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

### vom 6. März 2018, Az. 76-7501a/502/5

(AIIIMBI. S. 270)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises „Der Blaue Panther“ vom 6. März 2018 (AIIIMBI. S. 270)

#### Teil 1

#### Grundsätze

#### 1. Zielsetzung, Grundlagen

##### 1.1

Der Bayerische Fernsehpreis wird von der Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Fernsehchaffen vergeben.

##### 1.2

Der Bayerische Fernsehpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und, abgesehen vom Ehrenpreis, einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

#### 2. Bekanntgabe, Aushändigung

Der Ministerpräsident gibt die Beschlüsse des Auswahlausschusses (Teil 4) bekannt und händigt die Auszeichnung aus.

#### 3. Symbol

Als Symbol wird eine Porzellanfigur „Der Blaue Panther“ vergeben.

#### 4. Allgemeine Voraussetzungen

##### 4.1

Für eine Preisverleihung kommen nur Produktionen, die als Eigen-, Co- oder Auftragsproduktionen hergestellt wurden, in Betracht.

##### 4.2

<sup>1</sup>Die Produktionen müssen von einem deutschen Fernsehveranstalter im Zeitraum nach Nr. 4.5 ausgestrahlt worden sein. <sup>2</sup>Eine zeitlich frühere Online-Veröffentlichung ist unschädlich.

##### 4.3

Die Ausstrahlung muss im Sendegebiet des Freistaates Bayern empfangbar gewesen sein.

##### 4.4

Produktionen, die für den Bayerischen Filmpreis in Betracht kommen, können nicht Gegenstand des Bayerischen Fernsehpreises sein.

##### 4.5

<sup>1</sup>Die Produktionen müssen zwischen dem 1. März des Kalenderjahres, das der Preisverleihung vorausgeht, und dem letzten Tag des Monats Februar im Jahr der Auszeichnung erstmals ausgestrahlt worden sein. <sup>2</sup>Nr. 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **Teil 2**

### **Preise**

#### **5. Einzelpreise**

##### **5.1**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Bayerischen Fernsehpreises werden Auszeichnungen in fünf Kategorien verliehen:

1. Informationsprogramme
2. Fernsehfilme (fiktional)
3. Serien und Reihen (fiktional)
4. Unterhaltungsprogramme
5. Kultur- und Bildungsprogramme.

<sup>2</sup>Der Bayerische Fernsehpreis ist dotiert. <sup>3</sup>Die Höhe der Dotierung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. <sup>4</sup>Die Anzahl der Preisträger einer Preisverleihung soll nicht mehr als 15 betragen.

##### **5.2**

<sup>1</sup>Der Auswahlausschuss ist im Rahmen der Dotation frei, in jeder der Kategorien einen oder mehrere Preise zu vergeben. <sup>2</sup>Die Preisträger können Rundfunkveranstalter, private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz, Redaktionen, Produktionsfirmen, vor allem aber auch Einzelpersonen sein, die in besonderer Weise mit der ausgezeichneten Sendung zu würdigen sind.

##### **5.3**

Es kann ein Sonderpreis vergeben werden.

##### **5.4**

Über die Anzahl und die Höhe der jeweiligen Dotierung der Preise entscheidet der Auswahlausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Nr. 5.1).

##### **5.5**

<sup>1</sup>Der Ministerpräsident kann einen Ehrenpreis vergeben. <sup>2</sup>Der Ehrenpreis bleibt ohne Dotation.

##### **5.6**

<sup>1</sup>Es wird ein von der LfA Förderbank Bayern gestifteter Nachwuchsförderpreis vergeben. <sup>2</sup>Mit ihm sollen herausragende Leistungen von Nachwuchskräften ausgezeichnet werden, die einen Bezug zu Bayern aufweisen. <sup>3</sup>Als Nachwuchskraft gilt, wer zum Zeitpunkt der Preisverleihung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **Teil 3**

### **Verfahren**

#### **6. Vorschlagsverfahren**

##### **6.1**

Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Fernsehpreis erfolgt auf Vorschlag.

##### **6.2**

Vorschlagsberechtigt sind:

1. Rundfunkveranstalter
2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien

3. Private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz
4. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.
5. FilmFernsehFonds Bayern.

### **6.3**

Die Vorschläge sind von den zuständigen Verantwortlichen (Intendantin oder Intendant, Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Programmdirektorin oder Programmdirektor, Chefredakteurin oder Chefredakteur oder deren ständige Vertreter) zu unterzeichnen.

### **6.4**

Jeder Vorschlagsberechtigte kann pro Kategorie bis zu drei Produktionen vorschlagen.

### **6.5**

<sup>1</sup>Die Vorschläge müssen bis zu dem vom Komitee vorgegebenen Termin bei der in der Ausschreibung genannten Adresse zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Zugang der schriftlichen Unterlagen auf elektronischem Weg ist ausreichend, sofern die notwendigen schriftlichen Unterlagen und die physische Kopie der Sendung (DVD) binnen 14 Tagen nach Ende der Ausschreibungsfrist an der genannten Adresse zugegangen sind.

### **6.6**

Jedes Mitglied des Auswahlausschusses kann weitere Produktionen einbringen.

## **7. Komitee Bayerischer Fernsehpreis**

### **7.1**

<sup>1</sup>Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ein Komitee Bayerischer Fernsehpreis gebildet. <sup>2</sup>Vertreter in das Komitee entsenden:

1. der Bayerische Rundfunk
2. das Zweite Deutsche Fernsehen
3. die Bayerische Landeszentrale für neue Medien
4. der FilmFernsehFonds Bayern
5. einzelne private Fernsehanbieter
6. die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)
7. das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
8. die Geschäftsstelle Bayerischer Fernsehpreis.

### **7.2**

Das Komitee ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.

### **7.3**

Das Komitee regelt alle weiteren organisatorischen Einzelheiten für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises.

### **7.4**

Das Komitee schlägt sieben Mitglieder des Auswahlausschusses sowie bis zu sieben Stellvertreter zur Berufung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vor.

## **Teil 4**

### **Auswahlausschuss**

#### **8. Berufung, Aufgaben**

##### **8.1**

<sup>1</sup>Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Fernsehpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden. <sup>2</sup>Wiederberufungen sind zulässig.

##### **8.2**

Der Auswahlausschuss beurteilt die Qualität der eingereichten Fernsehproduktionen.

#### **9. Rechte und Pflichten**

##### **9.1**

Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

##### **9.2**

Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

##### **9.3**

Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger oder die Einrichtung, der sie angehören, von der Entscheidung betroffen sind.

#### **10. Zusammensetzung**

##### **10.1**

<sup>1</sup>Der Auswahlausschuss besteht aus zehn fachkundigen Persönlichkeiten, von denen sieben auf Vorschlag des Komitees Bayerischer Fernsehpreis berufen werden. <sup>2</sup>Die Berufung von drei weiteren Mitgliedern obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

##### **10.2**

<sup>1</sup>Auf Vorschlag des Komitees Bayerischer Fernsehpreis werden Stellvertreter berufen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann ebenfalls Stellvertreter benennen.

##### **10.3**

Die Mitglieder des Auswahlausschusses wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

#### **11. Beschlussfassung**

##### **11.1**

Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

##### **11.2**

<sup>1</sup>Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

#### **12. Sitzungen**

##### **12.1**

Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

##### **12.2**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **12.3**

<sup>1</sup>Über die Sitzungen sind vertrauliche Niederschriften anzufertigen. <sup>2</sup>Darin sind Ort und Tag der Sitzung, deren Teilnehmer, das Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

## **13. Vergütungen**

<sup>1</sup>Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Auswahlausschusses erhalten eine von dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festzulegende Sitzungsvergütung.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amtes dem Auswahlausschuss angehören.

<sup>3</sup>Reisekosten werden auf Antrag im Rahmen der für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Reisekostenbestimmungen ersetzt.

## **Teil 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **14. Ausschluss des Rechtsweges**

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **15. Geschäftsstelle**

Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die das Verfahren zur Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises abwickelt.

#### **16. Zweifelsfragen, Ausnahmen**

##### **16.1**

In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

##### **16.2**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. <sup>2</sup>Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Nrn. 4.1 und 6.5 beschließen.

#### **17. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 6. März 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab

Ministerialdirektor